

# Statuten des Skiclub Bühler

(Die Funktionsbezeichnungen gelten für Männer wie für Frauen)

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Skiclub Bühler (SC Bühler) besteht seit dem 30. November 1935 ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bühler AR.

### Art. 3 Zweck

1 Der SC Bühler bezweckt die lokale und regionale Verbreitung und Förderung des Ski-Sports als Breiten- und Leistungssport sowie des Sports im allgemeinen und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der SC Bühler gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen (Swiss-Ski) und dem Ostschweizer (OSSV) Skiverband an. Er ist diesen beiden Verbänden beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliederkategorien

1 Der SC Bühler hat folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder der Jugendorganisation (JO)
- Aktivmitglieder, unterteilt in Junioren, Senioren, Veteranen, Frei- und Ehrenmitglieder
- Sympathiemitglieder

2 Mitglieder der Jugendorganisation (JO)

Der JO können Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

3 Aktivmitglieder

- Junioren sind Aktivmitglieder ab zurückgelegtem 15. Altersjahr bis zum vollendeten 19. Altersjahr.
- Senioren sind Aktivmitglieder ab vollendetem 19. Altersjahr, die in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Veteranen sind Aktivmitglieder, die dem Swiss-Ski während 25 Jahren angehört haben, und vom Vorstand zu Swiss-Ski -Veteranen ernannt werden.
- Freimitglieder sind Aktivmitglieder, die dem Swiss-Ski während 40 Jahren angehört haben, vom Vorstand als Swiss-Ski -Freimitglieder vorgeschlagen und vom Swiss-Ski dazu ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich durch ausserordentliche Leistungen für den SC Bühler verdient gemacht haben und auf Antrag von der Hauptversammlung zu Club-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 4 Sympathiemitglieder

Sympathiemitglied kann werden, wer sich wohl für den Skisport interessiert, aber nur gelegentlich am Vereinsgeschehen teilnehmen will. Sympathiemitglieder haben kein Stimmrecht und gehören Swiss-Ski und dem OSSV nicht an.

#### **Art. 6 Aufnahme**

1 Beitrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen.

2 Der Beitritt zur JO kann nur mit schriftlicher Zustimmung und Versicherungsnachweis durch den Inhaber der elterlichen Gewalt erfolgen.

3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

#### **Art. 7 Austritt, Ausschluss**

1 Austrittserklärungen sind bis spätestens 14 Tage vor Abschluss des Vereinsjahres dem Vorstand einzureichen.

2 Wer den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, Statuten oder Reglemente missachtet oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 8 Rechte und Pflichten**

1 Aktivmitglieder sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

2 Alle Mitglieder haben rechtzeitig den ihrer Mitgliederkategorie entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

3 Für den Versicherungsschutz ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Die Organe des SC Bühler sind:**

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- allfällige Kommissionen
- die Revisionsstelle

#### **Art. 10 Hauptversammlung**

1 Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und somit oberstes Organ des SC Bühler.

2 Sie findet ordentlicherweise innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

3 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung von Mitglieder mutationen
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Finanzkompetenz des Vorstandes
- i) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ehrungen
- m) Allgemeine Umfrage

4 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Versammlung beschliesse, das geheime Verfahren anzuwenden.

5 für Abstimmungen gilt das einfache, für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweitem Wahlgang das einfache Mehr.

#### **Art. 11 Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

2 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte; Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

4 Der Präsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. In ihren Fachfragen haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

6 Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden.

#### **Art. 12 Kommissionen**

Die Hauptversammlung oder der Vorstand können für die Erfüllung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.

#### **Art. 13 Revisionsstelle**

1 Die Revisionsstelle wird von zwei Mitgliedern besetzt, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

2 Diese Revisoren prüfen die Rechnungsführung aller Kassen sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung.

### **IV. Finanzwesen**

#### **Art. 14 Finanzen**

1 Die Aufwendungen des SC Bühler werden aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Vereins-Anlässen sowie aus allfällig weiteren Einnahmen gedeckt.

2 Die Ausgaben bestehen hauptsächlich aus Verbandsbeiträgen, Verwaltungskosten, Kosten für Training, Wettkampf und spezielle Veranstaltungen sowie Anschaffungen.

3 Die Hauptversammlung beschliesst jährlich die Finanzkompetenz des Vorstandes.

#### **Art. 15 Haftung**

1 Für die Verbindlichkeiten des SC Bühler haftet einzig das Vereinsvermögen.

2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, welcher maximal Fr. 100.- beträgt.

### **V. Verschiedenes**

#### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

### **Art. 17 Statutenänderung**

1 Anträge für eine Statutenänderung müssen bis spätestens 14 Tage vor Abschluss des Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2 Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **Art. 18 Rechtsgrundlagen**

Als übergeordnetes Recht gelten die Statuten und Reglemente von Swiss-Ski und dem OSSV, als ergänzendes Recht Art. 60ff ZGB.

### **Art. 19 Auflösung des Clubs**

1 Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

2 Der SC Bühler kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 15 Mitglieder schriftlich für eine Weiterführung des Vereins verpflichten.

3 Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

### **Art. 20 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. Mai 1996 genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 9. November 1991 und treten nach der Genehmigung durch den Swiss-Ski sofort in Kraft.

An der Hauptversammlung vom 3. Mai 2002 wurden die Statuten erstmals revidiert.

Bühler, den 11. Februar 2003

SKICLUB BÜHLER

Jörg Walser  
Präsident

Rebecca Benz-Koller  
Aktuarin

St. Gallen, genehmigt am

OSTSCHWEIZER SKIVERBAND

Peter Bänziger  
Präsident

Mario Stäheli  
Vizepräsident

Muri b. Bern, genehmigt am

SCHWEIZERISCHER SKIVERBAND

Duri Bezzola  
Zentralpräsident

Jean-Daniel Mudry  
Direktor